

Steuerrecht

Ich habe heute die definitive Steuerrechnung für das Jahr 2004 (Kt. Luzern) erhalten. Meine Frau macht seit Mitte 2004 bis Oktober 2005 die Ausbildung als Personalfachfrau. Meine Frau macht diese Ausbildung, damit sie anschliessend wieder leichter in den Beruf einsteigen kann. Seit sechs Jahren arbeitete sie nicht mehr (Mutter/Hausfrau).

Nun habe ich bei den Berufsauslagen meiner Frau die Weiterbildungs- und Umschulungskosten von Fr. 8'560.– abgezogen.

Nun wurde aber der Abzug gestrichen mit der Begründung, dass man die Wiedereinstiegs- bzw. Weiterbildungskosten nur abziehen kann, wenn in der Bemessungsperiode Erwerbseinkünfte erzielt wurden.

Für mich ist das nicht logisch, denn um den Wiedereinstieg zu vereinfachen, muss man sich ja im Voraus weiterbilden, damit man eine Anstellung findet. Können Sie mir einen Tipp geben, ob ich einen Einspruch erheben soll und wie ich den Abzug gültig machen kann?

B.W. aus G.

Im Steuerrecht unterscheidet man zwischen drei Kategorien von Abzügen. Bei der ersten Kategorie handelt es sich um die so genannten Gewinnungskosten, also die Kosten, die bei der Erzielung eines steuerbaren Einkommens anfallen (z.B. Kosten für die Fahrt zur Arbeit oder Liegenschaftsunterhaltskosten). In die zweite Kategorie fallen die so genannten allgemeinen Abzüge. Diese sind sozialpolitisch motiviert und sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Personen zumindest teilweise berücksichtigen bzw. ein bestimmtes Verhalten fördern. Dazu gehören beispielsweise der Abzug für Schuldzinsen, Krankheitskosten oder Beiträge an die Säule 3a. Mit der dritten Kategorie, den Sozialabzügen (Kinder- und Unterstützungsabzug), soll den sozialen Lasten des einzelnen Steuerpflichtigen Rechnung getragen werden.

Nicht abzugsfähig sind die Lebenshaltungskosten, also die Kosten für Wohnung, Essen, Kleider usw. Zu den Lebenshaltungskosten gehören auch die Kosten für eine Ausbildung; diese können also in der Steuererklärung nicht abgezogen werden.

Hingegen sind die Kosten einer Weiterbildung, die im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen, als Gewinnungskosten abzugsfähig, da heute nach allgemein anerkannter Auffassung eine ständige Weiterbildung für die Berufsausübung notwendig ist. Allerdings muss die Weiterbildung der konkreten beruflichen Tätigkeit dienen und nicht bloss einem persönlichen, privaten Interesse.

Eine Umschulung beinhaltet der Natur der Sache nach eine Ausbildung, die sich von der Ausbildung zur bisherigen Tätigkeit unterscheidet. Umschulungskosten sind daher grundsätzlich Ausbildungskosten und damit nicht abzugsfähig. Ein Abzug ist nur dann möglich, wenn die Umschulung nicht freiwillig erfolgt, sondern aufgrund äusserer Umstände notwendig ist, z.B. weil ein Betrieb geschlossen wird oder der Beruf als solcher ausstirbt. Unter diesen Voraussetzungen können Umschulungskosten abgezogen werden.

Die Kosten für die Ausbildung Ihrer Ehefrau zur Personalfachfrau sind deshalb nicht abzugsfähig. Leider musste der Kanton Luzern seine grosszügigere Regelung mit dem In-Kraft-Treten des Steuerharmonisierungsgesetzes aufgeben. Bis Ende 2000 konnten nämlich die ausgewiesenen Ausbildungskosten für den beruflichen Wiedereinstieg bis max. CHF 5'000.– pro Jahr abgezogen werden, unabhängig davon, ob ein Erwerbseinkommen erzielt wurde. Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält jedoch einen abschliessenden Katalog der zulässigen Abzüge, den die Kantone in ihren Steuergesetzen einhalten müssen. Die entsprechende Regelung im Steuergesetz des Kantons Luzern, die in Ihrem Fall den Abzug von zumindest CHF 5'000.– erlaubt hätte, musste daher aufgehoben werden.

Somit wäre eine Einsprache gegen Ihre Steuerveranlagung aussichtslos. Ebenso wenig können Sie diese Kosten unter einem anderen Titel steuerlich abziehen.

Rechtsanwältin und dipl. Steuerexpertin Regula Suter-Furrer, Fellmann Tschümperlin Löscher, Luzern

April 2005